HINWEIS:
BEI DER ERRICHTUNG VON BAULICHEN ANLAGEN IM BEREICH DER 110 KV-LEITUNG IST DIE VDE-BESTIMMUNG 0210 / 5.69 ZU BERÜCKSICHTIGEN

Geändert durch die Änd. Nr. 1 des Bebauungsplanes S-527
Änderung rechtsverbindlich ab 20.7.90.

Geändert durch den Bebauungsplan S-527 I
Änderung rechtsverbindlich ab: 25.3.1983

Geändert durch den Bebauungsplan S-570
Änderung rechtsverbindlich ab: 27.10.1983

Geändert durch den Bebauungsplan Nr. 615
Änderung rechtsverbindlich ab: 27.4.84.

Geändert durch die Änd. Nr. 1 des Bebauungsplanes S-527
Änderung rechtsverbindlich ab 20.7.90

RICHTFUNKVERBINDUNG DER DEUTSCHEN BUNDESPOST
IN EINEM BEREICH VON 100m BEIDERSEITS DER EINGETRAGENEN RICHTFUNKVERBINDUNG SIND BAUWERKE OBERHALB VON 32m ü. NN NICHT ZULÄSSIG

HINWEIS AUF EINE KABELFERNSEHANLAGE s. BEGRÜNDUNG

Flur 11

Flur 6

Robert-Bunsen-Straße
Keplerstraße
Radweg (Straße)
RAD- UND FUSSWEG
Am Wüschemeer
Braunschweig
FUSSWEG
Bernhard-Winter-Straße
Bakenhusweg
Hasenpadd (Straße)
Spielenweg
Huberusweg (Straße)
Batzweg (Straße)
Jogdweg
Eulstock

Planunterlage VF 47/1977 Maßstab 1:1000
Angefertigt nach den Flurkarten des Katasteramts Oldenburg
Vervielfältigungserlaubnis erteilt nach Gem. Rd. Erl. d. Ms. MI u. d. MSog. v. 15.1.1968

ÜBERSICHTSPLAN M 1:10000

SIEDL. KRUSENBUSCH

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- SO SONDERGEBIET
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG z. B.
- KINDERGARTEN
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

● VERWENDETE PLANZEICHEN

- Z — z. B. Z III — z. B. Z (III) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE: ALS HÖCHSTGRENZE (RÖM. ZIFFER); ZWINGEND (RÖM. ZIFFER IM KREIS)
- GRZ z. B. GRZ 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
- GFZ z. B. GFZ (0,8) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
- BMZ z. B. BMZ 3,0 — BAUMASSENZAHL (DEZIMALZAHL)
- o — OFFENE BAUWEISE
- b1 — BESONDERE BAUWEISE
- △ — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z. B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN und STRÄUCHERN gemäß § 9 (1) NR. 25a und BINDUNGEN gemäß § 9 (1) NR. 25b BBauG. DIE IM BEREICH DER FESTGESETZTEN PFLANZFLÄCHEN VORHANDENEN WALLHECKEN SIND AUFGRUND DER VERORDNUNG ZUR ERHALTUNG VON WALLHECKEN VOM 26.11.1935 ZU ERHALTEN. DIE PFLANZFLÄCHEN SIND, SOWEIT KEINE WALLHECKEN VORHANDEN SIND, MIT STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN. DIE BEPFLANZUNG IST DAUERND ZU UNTERHALTEN.
- ZU ERHALTENDE BÄUME gemäß § 9 (1) 25 b BBauG
- ANZUPFLANZENDE BÄUME SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES. SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG u. SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
- DARSTELLUNG VORHANDENER BÄUME
- GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z. B.
- SPIELPLATZ
- GRÜNANLAGE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
- SICHTDREIECK: DIE SICHTFELDER SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG UND BEPFLANZUNG MIT EINER HÖHE ≥ 80cm ÜBER FAHRBAHN FREIZUHALTEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- V — ÖFFENTLICH VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSFL. GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR 11 BBauG.

DIE INNERHALB DER ÖFFENTL. VERKEHRSFL. DARGESTELLTEN TEILEINRICHTUNGEN (FAHRBAHNEN, VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN, GEHWEGE UND DERGL.) SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES. SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG UND SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES

- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN
- ST / GST — STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- GA / GGA — GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- MIT GEH.- FAHR.- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ARKADEN
- AUSKRAGUNGEN
- VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z. B.
- TRAFO
- FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z. B.
- PUMPWERK
- FÜHRUNG ÖBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN z. B.
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN) — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (ÖBERIRDISCH) — vorhanden / geplant
- VERKEHRSFLÄCHEN MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG WOHNSTRASSEN MIT VERKEHRSBERUHIGENDEN MASSNAHMEN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON — FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN

- N — NATURSCHUTZ — N FESTSETZUNG / N PLANUNG
- L — LANDSCHAFTS-SCHUTZ — L FESTSETZUNG / L PLANUNG
- WASSERRECHTLICHE FESTSETZUNGEN BZW PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN z. B.
- W — WASSERSCHUTZ-GEBIET — W FESTSETZUNG / W PLANUNG
- Q — QUELLENSCHUTZ-GEBIET — Q FESTSETZUNG / Q PLANUNG
- Ü — ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET — Ü FESTSETZUNG / Ü PLANUNG
- ÖBERIRDISCHE GEWÄSSER
- FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
- GEBÄUDE VOM PLANUNGSAMT NACHGETRAGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 527 — PLAN DER SATZUNG

M. = 1 : 1000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 24. 8. 1977

SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI

DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH

KATASTERAMT OLDENBURG (LDB)
OLDENBURG, DEN 10. 6. 1980
LTD. VERM.-DIREKTOR

VOM PLANUNGSAMT DER STADT OLDENBURG (LDB) AUFGESTELLT
AMTSLEITER
STADTBAURAT

BEARBEITET: DUDEK
GEZEICHNET: SCHÜ
GEPRÜFT:

DER RAT DER STADT OLDENBURG (LDB) HAT AM 28.11.77 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIESEN BEREICH BESCHLOSSEN UND HAT AM 18.12.78 DEM BEBAUUNGSPLANENTWURF ZUGESTIMMT

STADT OLDENBURG (LDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
OLDENBURG, DEN 13.6.80
i. V. STADTBAURAT

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 18.2.80 BIS 21.3.80 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 9.2.80 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (LDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
OLDENBURG, DEN 12.6.80
AMTSLEITER

DER RAT DER STADT OLDENBURG (LDB) HAT NACH DEN §§ 2 und 10 BBauG DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM 21.4.80 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

OLDENBURG, DEN 21.4.80
OBERBÜRGERMEISTER — OBERSTADTDIREKTOR

GENEHMIGUNGSVERMERK DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § BBauG in der z. Zt. geltender Fassung Verfügung vom 15.08.1980 Az. 3046-20103-03/5 mit / ohne Auflagen genehmigt worden.
Oldenburg, den 15.08.1980
Bez.-Reg. Weser-Ems, Im Auftrag: Grebe

* Ausnahme der rot umrandeten Fläche

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 12 BBauG SIND AM 27.8.80 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (LDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
i. A.
OLDENBURG, DEN 27.8.80

RECHTSVERBINDLICH AB: 27.8.80